



Bildungsreglement (inkl. Tagesschule)



Jegenstorf



1. Januar 2014

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen. Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf die Aufnahme beider Formen verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Jegenstorf beschliesst, gestützt auf die kantonalen Bestimmungen:

Bildungsreglement (inkl. Tagesschule) der Gemeinde Jegenstorf

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die Gemeinde Jegenstorf organisiert die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Volksschule nach den kantonalen Vorschriften. Details regelt der Gemeinderat in einer Bildungsverordnung. Der Gemeinderat kann auch Schulverträge abschliessen.

²Die Gemeinde verfolgt das Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen zu schaffen.

Organisation und Zuständigkeit

Schulorgane

Art. 2

¹Die Schulorgane der Gemeinde sind:

- Leitung Ressort Bildung
- Bildungskommission
- Schulleitung

²Die Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Bildungskommission ergeben sich aus dem Anhang.

Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte

Zuweisung

Art. 3

¹Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort schnell und sicher zu erreichen ist.

²Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

³Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Sportunterricht, Psychomotorik, Tagesschulmittagessen) werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

Zumutbarkeit des Schulwegs

Art. 4

¹Der Schulweg (Weg zwischen Aufenthaltsort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle – Tagesschulräumlichkeit) müssen zumutbar sein.

²Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Jegenstorf geeignete Vorkehrungen wie bauliche Massnahmen oder für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

Besondere Massnahmen

Integration

Art. 5

Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in den Regelklassen unterrichtet.

Tagesschule

Tagesschule

Art. 6

¹Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.

²Die Grundsätze richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Details regelt der Gemeinderat mit einer Tagesschulverordnung. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Jegenstorf.

³Der Gemeinderat beschliesst über die Kosten für die Mahlzeiten. Pro Zwischen- und Hauptmahlzeit steht ihm ein Gebührenrahmen von Fr. 1.00 – Fr. 12.00 zur Verfügung.

Sekundarstufe I

Sekundarstufe I

Art. 7

¹Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

²Der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem er zugewiesen ist, ausser in den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik.

³In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem er in diesen Fächern zugewiesen ist (zur Zeit Manuelmodell).

⁴Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan (GU9) erfolgt im neunten Schuljahr in einer speziellen Sekundarklasse (Quarta).

⁵Für den Übertritt in die Maturitätsschulen gelten die kantonalen Bestimmungen.

Weitere Bildungsangebote

Weitere Bildungsangebote

Art. 8

Die Gemeinde unterstützt weitere Bildungsangebote im Rahmen des ordentlichen Budgets.

Weitere Bestimmungen

Mitwirkung / Information

Art. 9

¹Im Sinne des Volksschulgesetzes sind Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

²Die Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts**

Art. 10

¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2014 in Kraft.

²Die Gemeindewahlen 2013 für die Amtsdauer vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 werden nach den Bestimmungen dieses Reglementes durchgeführt.

³Das Reglement über das Schulwesen vom 25. April 2008 und das Tagesschulreglement vom 27. November 2009 werden auf den 1. Januar 2014 aufgehoben.

Das Bildungsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2013 beraten und angenommen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Einwohnergemeindepräsident:



U. König

Der Gemeindeschreiber:



R. Holzäpfel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Bildungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2013 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Fraubrunner Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Jegenstorf, 24. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber:



R. Holzäpfel

Anhang I

Bildungskommission	
Mitgliederzahl	¹ Die Bildungskommission der Schule Jegenstorf besteht aus sieben (7) Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	² Das Gemeinderatsmitglied (1) des Ressorts Bildung ist von Amtes wegen Mitglied. ³ Weitere vier (4) Mitglieder der Gemeinde Jegenstorf werden an der Urne im Proporz gewählt. ⁴ Die zwei (2) Mitglieder der Vertragsgemeinden Münchringen und Iffwil/Zuzwil werden durch ihre Wahlorgane bestimmt. Deren Einsitz in die Bildungskommission wird durch den Gemeinderat Jegenstorf bestätigt. ⁵ Bei einer allfälligen Fusion von Vertragsgemeinden gemäss Abs. 4 mit Jegenstorf, wird der Sitzanteil gemäss Abs. 3 um die entsprechende Anzahl erhöht.
Organisation	⁶ Die Bildungskommission konstituiert sich selbst und teilt die Aufgabengebiete unter den Mitgliedern auf.
Leitung	⁷ Die Bildungskommission wird vom Leiter Ressort Bildung geführt.
Zuständigkeiten	⁸ Die Aufgaben der Bildungskommission umfassen prioritär die strategische Führung der Schule sowie die Führung der Schulleitung. Weitere Aufgaben sind in der Bildungsverordnung sowie im Funktionendiagramm beschrieben.